

Für das Nachschlagewerk! Ja
 Für die Fachpresse! Ja
 Für die amtliche Sammlung! Nein

35

----- *AV* -----
 Gesetz: BAT § 31 Abs. 1; Bremisches Besoldungsgesetz (BremBesG)
 i.d.F. v. 23. August 1960 (BremGes.-Bl. S. 95) § 16

Leitsätze:

1. Der Kinderzuschlag ist nach § 31 Abs. 1 BAT i. Verb. m. § 16 Abs. 4 BremBesG nur dann über das 25. Lebensjahr des Kindes hinaus zu zahlen, wenn sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde verzögert, der nicht in der Person des Angestellten oder des Kindes liegt. Damit sind solche Gründe gemeint, die außerhalb des Einflußbereiches oder der persönlichen Umstände des Angestellten oder des Kindes liegen.
2. Läßt ein Angestellter seinen Sohn von der Ober- zur Mittelschule hinüberwechseln mit der Folge, daß der Sohn zum Hochschulstudium nur auf dem sog. zweiten Bildungsweg gelangen kann, dann kann eine dadurch eintretende Verzögerung des Ausbildungsabschlusses nicht dazu führen, daß der Kinderzuschlag über das 25. Lebensjahr hinaus zu gewähren ist.
3. Die bei einem bestimmten Ausbildungsgang zwangsläufig anfallenden Zwischenzeiten zwischen Beendigung des einen und Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts bilden einen Teil der als Einheit zu behandelnden gesamten Ausbildungszeit. Solche Zwischenzeiten rechtfertigen nicht die Zahlung des Kinderzuschlags über das 25. Lebensjahr hinaus.

Aktenzeichen: 3 AZR 77/64

Urteil des BAG vom 15. März 1965

LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
 Kostenlos
 Über 200 Gesetze
 Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ZR. 77/64
a 69/63 Bremen

eilstenor
estellt am
März 1965

. Groll,
ierungssohersekretär
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 35

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 12. März 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Harries und Dr. Feuerhake für Recht erkannt:

- 1) Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 4. Februar 1964 - 2 Sa 96/63 - aufgehoben.
- 2) Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bremen vom 3. September 1963 - 3 Ca 3184/63 - wird zurückgewiesen.
- 3) Die Kosten der Berufung und Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Verwaltungsangestellter der beklagten Hansestadt. Für seinen am 3. Oktober 1937 geborenen Sohn Hans-Joachim gewährte bis zu dessen vollendetem 25. Lebensjahr die Beklagte dem Kläger den Kinderzuschlag nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 16 des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG). Der Kläger meint, die Beklagte müsse ihm weiterhin den Kinderzuschlag zahlen und beruft sich dazu auf § 16 Abs. 4 BremBesG, der folgendes bestimmt:

"Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt."

Der Sohn des Klägers hat nach der Volksschule zunächst die Oberschule besucht, ist von dieser aber an Ostern 1950 zur Mittelschule übergewechselt. Nach deren Abschluß hat er vorübergehend die Wirtschaftsoberschule besucht, hat von Januar 1955 bis März 1957 eine Betonbaulehre abgeleistet und diese mit der Gesellenprüfung abgeschlossen. Von September 1957 bis Juli 1960 hat er das Studium an einer Ingenieur-Schule erfolgreich durchgeführt und sich seit November 1960 dem Studium der Architektur an der Technischen Hochschule Aachen gewidmet, das über die Vollendung des 25. Lebensjahres (3. Oktober 1962) hinausfortgedauert hat.

Der Kläger ist der Ansicht, daß weder die Beschreibung des sog. zweiten Bildungsweges und die darauf beruhende Verlängerung der Ausbildungszeit noch die zwangsläufig eingetretenen Wartezeiten zwischen Lehre und Beginn des Studiums an der Ingenieur-Schule sowie

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zwischen Beendigung dieses Studiums und Beginn des Studiums an der Technischen Hochschule ihm oder seinem Sohn angelastet werden dürften. Es handele sich dabei um Gründe, die nicht in seiner oder seines Sohnes Person lägen. Er hat deshalb mit seiner Klage die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm für die Zeit über den 1. November 1962 hinaus für seinen Sohn Hans-Joachim den Kinderzuschlag zu zahlen.

Die Beklagte hat den Anspruch mit der Begründung abgelehnt, die Verzögerung in der Ausbildung beruhe allein darauf, daß der Sohn des Klägers an Ostern 1950 den Schulzweig gewechselt habe. Dieser Grund liege in der Person des Klägers oder seines Sohnes.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Verpflichtung der Beklagten festgestellt, den Kinderzuschlag bis zum 30. September 1963 zu gewähren. Es hat die beiden Wartezeiten vor dem Beginn des Studiums an der Ingenieur-Schule und an der Technischen Hochschule von insgesamt rund zehn Monaten als Zeiten der Verzögerung im Sinne des § 16 Abs. 4 BremBesG anerkannt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Entgegen der Ansicht des Klägers handelt es sich bei dem Ergebnis des Landesarbeitsgerichts, der Abschluß der Ausbildung des Sohnes des Klägers habe sich um rund zehn Monate aus einem Grunde verzögert, der nicht in der Person des Klägers oder seines Sohnes liege, nicht um eine Tatsachenfeststellung, sondern um die Auslegung eines



- 4 -

Rechtsbegriffs, der in einer durch Tarifvertrag einbezogenen gesetzlichen Vorschrift und damit in einer Tarifnorm enthalten ist. Aus der Bestimmung des § 16 Abs. 4 BremBesG ist nicht eindeutig zu entnehmen, welche Fälle hierunter zu zählen sind. Die Bestimmung bedarf deshalb der rechtlichen Würdigung im Sinne der Auslegung, die ihrerseits vom Revisionsgericht freinachgeprüft werden kann (ständ. Rechtspr.; vgl. die Entscheidungen in AP zu § 1 TVG Auslegung).

2. Die Klage ist nicht begründet, weil die Anspruchsvoraussetzungen des § 16 BremBesG nicht erfüllt sind. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob sich der Abschluß der Berufsausbildung des Sohnes des Klägers im Sinne des § 16 Abs. 4 BremBesG "verzögert" hat. Jedenfalls sind die vom Kläger für den langen Ausbildungsgang seines Sohnes angeführten Gründe keine solchen, "die nicht in der Person des Klägers oder seines Sohnes liegen".

a) Soweit der Kläger allgemein darauf hinweist, die auf der Beschreitung des sog. zweiten Bildungsweges durch seinen Sohn beruhende lange Dauer der Ausbildungszeit sei kein solcher Grund, der ihm oder seinem Sohn angelastet werden könne, muß er sich entgegen halten lassen, daß nach den den Senat bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der Kläger selbst es gewesen ist, der aus freiwilligem Entschluß seinen Sohn an Ostern 1950 von der Oberschule zur Mittelschule hat hinüberwechseln lassen, zumindest aber diesen Wechsel hingenommen hat, obwohl sein Sohn in der Oberschule versetzt worden war. Der gegen-
teilige Vortrag des Klägers in der Revisionsinstanz ist als neues tatsächliches Vorbringen für den Senat unbeachtlich. Mit diesem Wechsel war aber der Sohn des Klägers, wenn er später - wie es tatsächlich einge-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

treten ist - eine Hochschulausbildung durchführen wollte, auf den zweiten Bildungsweg angewiesen, ohne daß er andere Gründe dafür anführen kann als die Entscheidung seines Vaters, des Klägers.

b) Darüberhinaus meint der Kläger in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Urteil, die Wartezeiten von insgesamt zehn Monaten vor dem Besuch der Ingenieurschule und der Technischen Hochschule seien Verzögerungen, die nach § 16 Abs. 4 BremBesG wenigstens auf zehn Monate zur Fortzahlung des Kinderzuschlags führen müßten, weil der Grund für diese "Verzögerungen" weder in seiner Person noch in der seines Sohnes läge. Diese Ansicht ist irrig.

Auszugehen ist von dem Ausbildungsweg, der nach den einschlägigen Grundsätzen für den Regelfall bestimmt ist; denn nur bei einem Vergleich mit dem regelmäßigen Verlauf einer Ausbildung kann festgestellt werden, ob beim Beschreiten eines anderen Ausbildungsweges eine Verzögerung im Sinne des § 16 Abs. 4 BremBesG eingetreten ist. Im vorliegenden Fall ist die Ausbildung zum Architekten an einer Technischen Hochschule in Betracht zu ziehen. Diese erfordert im Regelfall das Reifezeugnis einer Oberschule, eine gewisse Zeit praktischer Tätigkeit im Bauwesen und ein Hochschulstudium. Dieser Ausbildungsgang ist in zeitlicher Hinsicht als einheitliches Ganzes zu betrachten. Niemand wird auf den Gedanken kommen, aus dem gesamten Zeitraum etwa die Zeiten der Semesterferien herauszunehmen und diese als "Verzögerung" des Abschlusses der Ausbildung zu werten.

Nichts anderes gilt für die hier in Frage stehenden Wartezeiten, die vor dem jeweiligem Studienbeginn zwangsläufig eingetreten sind. Auch diese gehören zu dem Ausbildungsgang, wie ihn der Sohn des Klägers in



- 6 -

der Form des zweiten Bildungswegs eingeschlagen hat. Deshalb kann nur die gesamte Verzögerung des Abschlusses der Ausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus einheitlich maßgebend sein.

Diese "Verzögerung" beruht aber, weil der Sohn des Klägers auf dem regelmäßigen Weg über Reifeprüfung und Hochschulstudium unstreitig bereits vor der Vollendung seines 25. Lebensjahres seine Ausbildung zum Diplom-Architekten hätte abschließen können, darauf, daß er den zweiten Bildungsweg beschritten hat. Dieser Umstand wiederum ist - wie bereits ausgeführt - ein solcher, der in der Person des Klägers liegt, weil er selbst die maßgebende Entscheidung getroffen hat.

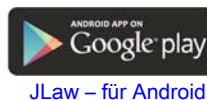
c) Dieses Ergebnis steht mit dem Sinn und Zweck und der Entstehungsgeschichte des § 16 Abs. 4 Brem-BesG im Einklang. Es sollen danach im Sinne eines Härteausgleiches nur solche Gründe zur Fortzahlung des Kinderzuschlags über das 25. Lebensjahr hinaus führen, die außerhalb des Einflußbereiches oder der persönlichen Umstände des Angestellten oder des Kindes liegen. Die einschlägigen Verwaltungsvorschriften führen in diesem Zusammenhang zutreffend die Fälle an, daß ein Kind infolge Flucht, Vertreibung, Verfolgung oder durch den Wehrdienst seinen normalen Ausbildungsgang nicht zeitgerecht hat durchführen können.

Grundsätzlich soll nämlich der Arbeitgeber lediglich bis zum 18. Lebensjahr des Kindes zur Zahlung des Kinderzuschlags verpflichtet sein. Nur unter besonderen Voraussetzungen, nämlich bei länger dauernder Ausbildung, soll die Zahlungspflicht bis zum 25. Lebensjahr fortbestehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, aus welchen Gründen die Ausbildung eine längere Zeit

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in Anspruch nimmt. In diesem Zeitabschnitt muß der Arbeitgeber sogar bei schuldhafter Verzögerung der Ausbildung den Zuschlag gewähren. Mit der Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes ist aber die Grenze für die Zahlungspflicht des Arbeitgebers gezogen, die nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, wie sie beispielsweise in den Verwaltungsvorschriften und in den alten Fassungen der Besoldungsgesetze (vgl. dazu VerwG Gelsenkirchen vom 5. Dezember 1963, NJW 64, 1091) genannt sind, überschritten werden kann.

Die Vorschrift des § 16 Abs. 4 BremBesG will demnach nur Härten ausgleichen, um eine gerechte Behandlung auch solcher Personen zu erreichen, bei denen sonst eine ungleiche Behandlung eintreten würde. Nur dieser Personenkreis soll vom Arbeitgeber eine gewisse längere Unterstützung bei der Kinderausbildung erhalten.

Daraus folgt, daß in allen denjenigen Fällen, in denen irgendwie eine persönliche Entscheidung des Angestellten oder Umstände in der Person des Kindes, wie z. B. fehlender Wille oder mangelnde Befähigung, mitspielen, eine Verlängerung der im Regelfall nötigen Ausbildungszeit nicht berücksichtigt werden kann. In solchen Fällen steht dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Zahlung des Kinderzuschlags über das 25. Lebensjahr seines Kindes hinaus selbst dann nicht zu, wenn sich der Abschluß der Ausbildung verzögert.

gez. Dr. Stumpf Hilger Dr. Gröninger

Dr. Feuerhake Helmuth Harries



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)